

Kämmereiamt

20 - Leo/Kn

Biberach, 17.02.2022

# Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 2022/051

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Hauptausschuss	nicht öffentlich	14.03.2022	Kenntnisnahme			
Gemeinderat	öffentlich	24.03.2022	Beschlussfassung			

# Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer - Anhebung der Steuersätze

# I. Beschlussantrag

- 1. Der Gemeinderat stimmt der in **Anlage 1** beigefügten Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 26. September 1996 zu.
- 2. Zum 01.01.2023 tritt die Änderungssatzung in Kraft.

## II. Begründung

#### 1. Ausgangslage

Die Hundesteuer ist ein Pflichtsteuer nach § 9 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG). Die Stadt Biberach hatte zuletzt zum 01.01.2019 die Steuersätze angepasst.

Steuern dienen vorrangig der Erzielung von Einnahmen, sie können aber ebenfalls zu Lenkungszwecken - wie der Eindämmung der Hundehaltung und der damit verbundenen Belästigungen und Gefahren - eingesetzt werden. In den vergangenen Jahren haben sich die Hundehaltungen im Stadtgebiet - insbesondere aufgrund der Corona-Pandemie - erhöht. So waren es zum 01.01.2019 noch 906 Hunde, zwischenzeitlich sind es zum 01.02.2022 bereits 1.028 Hunde (+ 13,5 %).

Zur Eindämmung der Hundehaltung sind auch höhere Steuersätze für Kampfhunde (VG Lüneburg, Beschluss vom 18.07.1994 - 3 A 304/94) sowie die progressive Besteuerung eines weiteren Hundes im Haushalt (VGH BW, Urteil vom 28.01.1982 - 2 S 1373/81) vertretbar.

. . .

Zur Konsolidierung des Haushaltsplanes sollen ab 2023 die Steuersätze entsprechend angepasst werden.

#### 2. Änderung der Hundesteuersatzung

Die jährlichen Hundesteuersätze nach § 5 unserer Satzung sollten wie folgt angepasst werden:

	Steuersatz alt	Steuersatz neu	Differenz
Ersthund weiterer Hund	96,00 € 192,00 €	120,00 € 240,00 €	24,00 € 48,00 €
Kampfhund	720,00 €	780,00€	60,00€
weiterer Kampfhund Zwinger	1.440,00 €	1.560,00 €	120,00 € 72,00 €

In der Umfrage 2021 des Gemeindetags Baden-Württemberg hatten über 400 Kommunen ihre aktuellen Hundesteuersätze gemeldet, gut 50 Kommunen erklärten einen Steuersatz von 120,00 €/Jahr für die Ersthunde. Die Spanne der Steuersätze lag zwischen 36,00 € in Wain und bis zu 156,00 € in Aidlingen.

Zudem soll die Verwaltungsgebühr für die Ersatzmarke bzw. eine nicht zurückgegebene Marke von bisher 5 € auf 10 € erhöht werden, um auch den damit verbundenen Verwaltungsaufwand anteilig zu finanzieren.

Zur Abgrenzung und Klarstellung der Nachweispflichten bei Zwingern wurde § 8 Abs. 2 Nr. 2 ergänzt.

Darüber hinaus hat das Aufkommen an Müll deutlich zugenommen. Nach wie vor stellt die Stadt kostenfrei Tüten zur Entsorgung zur Verfügung, die allerdings zunehmend in Grünflächen vom Bauhof entsorgt werden müssen.

Vor diesem Hintergrund wäre eine noch deutlichere Anhebung der Steuer wünschenswert.

## 3. Keine Erweiterungen der Steuerbefreiungen

Weiterhin sollen Steuerbefreiungen nach § 6 der Satzung nur für Hunde gelten, die

. . .

- ausschließlich dem Schutz und der Hilfe tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Hilfsbedürftige nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen
- eine Prüfung für Rettungshunde abgelegt oder wiederholt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen oder
- als Nachsuchenhunde beim Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V. gelistet sind.

Aktuell wird in Biberach - wie in vielen andere Kommunen - eine Steuerbefreiung nur für Hunde gewährt, die hilfsbedürftige Menschen täglich besonders unterstützen oder uns Menschen aus gefährlichen Situationen retten. Nachsuchenhunde werden lediglich dann von der Steuer befreit, wenn diese beim Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V. gelistet und somit flächendeckend im Einsatz sind.

Eine Ausweitung der Steuerbefreiungen wird mit der jetzigen Satzungsänderung nicht verfolgt, auch wenn immer wieder Bürger sich und ihren Hund in den Dienst des Gemeinwohls stellen und für die Ausbildung und diesen Dienst viel Zeit und finanzielle Mittel aufwenden. Zu erwähnen sind hier z. B. Besuchshunde in sozialen Einrichtungen, Schulhunde, Therapiehunde sowie Jagdhunde.

All diese Tätigkeiten nehmen nur einen begrenzten zeitlichen Umfang ein. Zudem wird das private Interesse an der Haltung eines Hundes das öffentliche Interesse deutlich überwiegen und somit kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Steuerbefreiung bestehen, so dass keine Gründe für eine steuerliche Privilegierung vorliegen, welche eine Steuerbefreiung rechtfertigen könnten. Darüber hinaus lehnen wir unsere Steuerbefreiungstatbestände weiter an das Satzungsmuster des Gemeindetags Baden-Württemberg eng an.

Außerdem sind die Anforderungen an die Aus- und Fortbildungen sowie den Diensteinsatz zum Gemeinwohl unterschiedlich. Mögliche Befreiungen wären sorgsam zu bewerten, gegeneinander abzugrenzen und zu beschreiben.

Hunde, die Privatpersonen ausschließlich zur Erzielung von Einnahmen oder betrieblichen Zwecken dienen, werden unverändert nach § 1 Abs. 2 nicht besteuert, sofern Zwecke der persönlichen Lebensführung auszuschließen sind (u. a. gewerbsmäßiger Handel). Auch hier ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit die Hundehaltung im weit überwiegenden Umfang aus Gründen der Einnahmeerzielung erfolgt. Dieses Kriterium ist ebenso bei der Besteuerung von Dienst- und Wachhunden zu gewichten.

# 4. Finanzielle Auswirkungen

Hochgerechnet mit den uns zum 01.02.2022 gemeldeten Hunden ergibt sich eine voraussichtliche jährliche Mehreinnahme von knapp 26 000 €.

Hochrechnung (Stand 01.02.2022)

	Ersthund	weiterer Hund	Kampfhund	weiterer Kampfhund	
Aktuelle Steuersätze	96€	192€	720€	1.440 €	
Anzahl Hunde zum 01.02.22	944	67	1	0	Steuer gesamt:
Steuer	90.624€	12.864€	720€	- €	104.208 €
Angepasste Steuersätze	120€	240 €	780€	1.560 €	
Anzahl Hunde zum 01.02.22	944	67	1	0	Steuer gesamt:
Steuer	113.280 €	16.080€	780€	- €	130.140 €
			Steuermehreinnahmamen:.		25.932 €
					24.88%

#### 5. Fazit

Aus Sicht der Verwaltung halten wir eine Anpassung der Steuersätze u. a. aufgrund der Lenkungsfunktion für geboten.

## Leonhardt

Anlage 1 - Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer - Änderung 2022